

BVGer D-304/2010 vom 25. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-304_2010

FR: TAF D-304/2010 du 25 janvier 2010

IT: TAF D-304/2010 del 25 gennaio 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Das BFM erliess aufgrund der Volljährigkeit der Beschwerdeführenden 3-5 vier separate Verfügungen. Da es sich bei den Beschwerdeführenden um Familienmitglieder handelt, die gemeinsam in die Schweiz eingereist sind, im Wesentlichen denselben Sachverhalt geltend machen und gleiche Beschwerdebegehren in einer gemeinsamen Beschwerdeeingabe vorbringen, rechtfertigt sich vorliegend die gemeinsame Behandlung in einem Beschwerdeentscheid.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, bei denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob

die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Erachtet die Beschwerdeinstanz das Nichteintreten auf das Asylgesuch als unrechtmässig, hat sie sich dementsprechend einer selbständigen materiellen Prüfung zu enthalten, die angefochtene Nichteintretensverfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Auf den Antrag in der Beschwerdeschrift um Gewährung des Asyls ist mithin nicht einzutreten. Indes prüft die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich - wie nachfolgend aufgezeigt - um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf einen Schriftenwechsel wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 6.1

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Das formelle Erfordernis des Nichteintretensgrunds von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ist damit erfüllt.

E. 6.3

Hinsichtlich des materiellen Erfordernisses geht das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM davon aus, dass kein Hinweis im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG vorliegt, wonach seit der rechtskräftigen Erledigung des ersten Asylverfahrens bedeutsame Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu begründen. Zur Erläuterung dessen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen des BFM in den angefochtenen Verfügungen vom 7. Januar 2010 verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten. Der Einschätzung des BFM, wonach die Beschwerdeführenden eine Rückkehr nach Kosovo nicht glaubhaft darzulegen vermöchten, womit auch den neu geltend gemachten Vorbringen grundsätzlich der Boden entzogen sei, ist beizupflichten. Der behauptete Aufenthalt in Kosovo vor der Asylgesuchsstellung in H._____ kann angesichts der widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz - 15. April 2009 beziehungsweise 15. Mai 2009 - und zur Aufenthaltsdauer in Kosovo - drei Wochen, wobei die Ausreise aber erst am 22. Juni 2009 erfolgt sei - sowie der unrealistischen Schilderung des problemlosen Passierens der Grenzkontrolle von J._____ nach K._____ ohne Reisedokumente grundsätzlich nicht geglaubt werden. Es ist nicht

glaubhaft, dass die Vorweisung des - nicht in (...) oder (...) Sprache verfassten - negativen schweizerischen Asylentscheids die Vorlage von Identitätspapieren beim Grenzübertritt hätte ersetzen können. Auch die hinsichtlich der Abreise aus der Schweiz anderntags erfolgte Berichtigung des Beschwerdeführers 3, wonach diese nicht am 15. Mai 2009, sondern erst zwischen dem 27. und 29. Mai 2009 erfolgt sei, vermag nicht zu überzeugen und vermittelt vielmehr den Eindruck, dass damit nachträglich ein Einklang zur angegebenen Aufenthaltsdauer in Kosovo von drei Wochen konstruiert werden sollte. Die mit der Beschwerdeeingabe eingereichten Beweismittel (Bestätigungsschreiben und Berichte, die vor der angeblichen Abreise aus der Schweiz datieren) vermögen die Rückkehr nach Kosovo nicht zu belegen. Da die Frage einer Drittstaat-Zuständigkeit im Rahmen eines Dublin-Verfahrens regelmässig eingehend abgeklärt wird, kann auch nicht geglaubt werden, dass die (...) Behörden angeblich vom Beschwerdeführer 1 vorgezeigte Beweismittel für den Aufenthalt in Kosovo - die später alle aus unerklärlichen Gründen verschwunden seien - nicht abgenommen hätten. Aus den vorinstanzlichen Akten geht denn auch hervor, dass die Beschwerdeführenden den (...) Behörden keinerlei Belege für eine Rückkehr nach Kosovo haben vorlegen können. Mit ihren Schilderungen vermochten die Beschwerdeführenden somit nicht glaubhaft darzulegen, dass sie nach ihrem Untertauchen in der Schweiz nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens tatsächlich nach Kosovo zurückgekehrt sind. Mithin erübrigt es sich, die Nachreichung der in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 3) in Aussicht gestellten Beweismittel (Bestätigungen betreffend Aufenthalt in Kosovo) abzuwarten. Nach dem Gesagten können auch die neu vorgebrachten Asylgründe - Probleme in Kosovo aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem (Verwandten) und den (Verwandten) des Beschwerdeführers 1 und einer daraus drohenden Blutrache - grundsätzlich nicht geglaubt werden. Diese könnten aber selbst dann nicht geglaubt werden, wenn eine Rückkehr nach Kosovo als glaubhaft erachtet würde. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden 1 und 2 die angeblich drohende Blutrache nicht bereits im ersten Asylverfahren hätten vorbringen können. Dieser Asylgrund muss vielmehr als nachgeschoben erachtet werden. Die Erklärung des Beschwerdeführers 1, er habe diesen Asylgrund im ersten Verfahren noch nicht geltend gemacht, da er noch nicht über alles informiert gewesen sei, vermag nicht zu überzeugen, zumal die die drohende Blutrache auslösende Tat des (Verwandten) bereits im Jahr 1992 stattgefunden habe. Die Erklärung des Beschwerdeführers 1 steht zudem im Widerspruch zur diesbezüglichen Angabe der Beschwerdeführerin 2, wonach sie im ersten Asylverfahren zwar bereits davon gewusst, dies jedoch nicht erwähnt hätten, da sie auf eine Besserung der Lage und damit die Möglichkeit einer Rückkehr nach Kosovo gehofft hätten. Die übrigen dargelegten Ausreisegründe - Beschimpfungen und Drohungen durch Nachbarn, schlechte wirtschaftliche und soziale Lage - entsprechen denjenigen im ersten Asylverfahren. Diese wurden bereits im Entscheid des BFM vom 30. Juni 2005 geprüft und rechtskräftig verneint. Das materielle Erfordernis für den Nichteintretensgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ist somit ebenfalls nicht erfüllt. Das BFM ist daher auf die zweiten Asylgesuche der Beschwerdeführenden vom 20. November 2009 zu Recht nicht eingetreten.

E. 7

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wenn sich der Asylsuchende nicht im Besitz einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltbewilligung befindet. Die Beschwerdeführenden verfügen nicht über eine

schweizerische Aufenthaltsbewilligung und haben auch keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die angeordnete Wegweisung steht demnach im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde vom BFM somit zu Recht angeordnet.

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 8.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen kann. Der Vollzug der Wegweisung nach Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtsslage in Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist daher sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.2.1

In Kosovo herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Bevölkerung konkret gefährdet wäre und eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Aus den Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, die Beschwerdeführenden gerieten im Falle einer Rückkehr nach Kosovo aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Wie bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 2009 ausgeführt wurde, erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Roma, Ashkali und Ägyptern nach Kosovo gestützt auf die dort herrschende allgemeine Lage als in der Regel zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung bestimmte Reintegrationskriterien als gegeben erachtet werden können (vgl. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/10). Gestützt auf die im ersten Asylverfahren durchgeführte Einzelfallabklärung wurde der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Kosovo im Urteil vom 10. Februar 2009 als zumutbar erachtet. An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert. Es kann deshalb vorab auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 2009 und die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in den angefochtenen Verfügungen vom 7. Januar 2010 verwiesen werden. Der Mangel an Wohnraum und Arbeitsplätzen, von dem die ansässige Bevölkerung allgemein betroffen ist, stellt keine existenzbedrohende Situation dar, die den Wegweisungsvollzug von vornherein als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. E. MARK 2003 Nr. 24 E. 5e). Die Beschwerdeführenden haben zudem mit mehreren in Kosovo lebenden Verwandten nach wie vor ein soziales Beziehungsnetz und es ist auch zu erwarten, dass sie von ihren im Ausland wohnhaften Verwandten gegebenenfalls unterstützt würden. Zudem verfügte der Beschwerdeführer 1 gemäss eigenen Angaben über den namhaften Betrag von Fr. (...) - als er in der Schweiz untertauchte (vgl. C10 S. 9). Im Rahmen des ersten Asylverfahrens haben die Beschwerdeführenden keine gesundheitlichen Probleme geltend gemacht. Die neu von der Beschwerdeführerin 2 vorgebrachten Beschwerden - (Aufzählung) - sind nicht belegt. Dass ein aus Kosovo mitgeführtes ärztliches Attest in H. _____ verschwunden sein soll, ist nicht glaubhaft (vgl. E. 6.3). Zudem lassen die vorgebrachten Beschwerden nicht auf eine konkrete Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage schliessen, die im Heimatstaat nicht behandelbar wäre. Entsprechende Medikamente sind grundsätzlich auch in Kosovo erhältlich und der Zugang zu den medizinischen Strukturen ist in der Regel gegeben, wie die Beschwerdeführerin 2 selbst bestätigt, indem sie angab, sie habe in Kosovo einen Arzt aufgesucht (vgl. C13 S. 6). Mithin ist der Antrag (vgl. S. 6 der Beschwerde), es sei ein ärztliches Gutachten einzuholen, abzuweisen.

E. 8.2.2

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht nach wie vor als zumutbar.

E. 8.3

Der Wegweisungsvollzug ist schliesslich auch als möglich zu bezeichnen, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG).

E. 8.4

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10.1

Die Beschwerde ist aufgrund vorstehender Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG - ungeachtet der allfälligen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden - abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 900.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.